

## Kundmachung

Stadt- und Verkehrsplanung  
Dipl.-Ing. Guido Mosser

T +43 4242 / 205- 4210  
E [guido.mosser@villach.at](mailto:guido.mosser@villach.at)  
W [villach.at](http://villach.at)

Zahl: 20-43-08+10/20/20, LZ: 13a-13d/2021, Ob/Ri/Ka

Villach, 02. März 2023

### Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Wohnpark Perau“

Der Planungsraum befindet sich im südöstlichen Bereich des Stadtteilgebietes Perau südlich der Ludwig-Walter-Straße am ehemaligen Standort des Einkaufszentrums „Neukauf“.

Es handelt sich hierbei um die Grundstücke 152, 155/1, 156/2, 166/25 sowie für Teilflächen der Grundstücke 133/26 und 361/3, alle KG 75432 Perau mit einer Gesamtfläche von 41.387 m<sup>2</sup>.

Geplant ist die Errichtung eines neuen Wohnstadtviertels mit rund 450 Wohneinheiten aufgeteilt auf 19 kubische Punkthäuser. Die Gebäude werden als kompakte 3 bis 6-geschossige, einfach gehaltene Kuben mit davorliegenden Balkonen konzipiert und orientieren sich um eine parkähnlich gestaltete freie Mitte. Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Straßennetz erfolgt über den bestehenden Kreuzungsanschluss im Norden des Planungsgebietes, an die Ludwig-Walter-Straße.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 52 Abs.4 K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung im elektronischen Amtsblatt, beim Magistrat der Stadt Villach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht nach telefonischer Voranmeldung im Rathaus der Stadt Villach (Stadtplanung), Rathausplatz 1, Eingang 1, 3. Stock, Zimmer Nr. 332, auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, den Erläuterungen, dem graphischen Rechtsplan und den Lageplänen zur Flächenwidmungsplanänderung.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes an den Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (E [planung@villach.at](mailto:planung@villach.at)), zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 38 Abs. 4 K-ROG

2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel